

## Löschanlagen - Beratung, Abnahmen und Kontrollen

---

### **1 Beratung**

Die Löschanlagenaufseher/-innen stehen bei der Projektierung und Planung von Sprinkleranlagen den anerkannten Fachfirmen beratend zur Seite. Die Zuständigkeit der Löschanlagenaufseher/-innen ist nach Gebiet aufgeteilt. Für die Beratung sind pro Anlage vier Stunden kostenlos. Weitere durch die Fachplaner/Errichterfirma geforderte Beratungsstunden werden der bestellenden Person mit CHF 150.00 / Std. verrechnet.

---

### **2 Abnahmen**

#### **2.1 Allgemeines**

- Neuanlagen und Generalüberholungen sowie Änderungen oder wesentliche Erweiterungen bestehender Anlagen müssen durch die Gebäudeversicherung (GVSG), Abteilung Brandschutz, abgenommen werden.
- Sprinkleranlagen werden nach Vorliegen des Installationsattests und aller notwendigen Unterlagen durch die zuständige Löschanlagenaufseherin oder den zuständigen Löschanlagenaufseher abgenommen.
- Die Abnahmekontrolle entbindet die Erstellfirma nicht vor ihrer Verantwortung.

#### **2.2 Dokumentation**

- Für die Abnahme von Sprinkleranlagen sind folgende Dokumente durch die Erstellfirma der Eigentümerschaft auszuhändigen:
  - Orientierungspläne für den Feuerwehreinsatz;
  - Bedienungsanleitung;
  - Kontrollbuch;
  - Weisungen für die Durchführung von Funktionskontrollen und das Verhalten bei Unterbruch der Anlage;
  - Alarmierungsplan (Ansteuerung Alarmierungs- und Steuereinrichtung) mit Telefon- und Namensliste für Alarm- und Störungsmeldungen;
  - Dokumentation allfälliger Ansteuerungen von technischen oder baulichen Brandschutzeinrichtungen.

Bei Umbauten, Erweiterungen oder Änderungen bestehender Sprinkleranlagen sowie bei Generalüberholungen sind die Dokumente auf den neuen Stand nachzuführen.

---

### **3 Periodische Kontrollen**

#### **3.1 Allgemeines**

- Sprinkleranlagen sind periodisch zu kontrollieren (Ziffer 4.3 Abs. 1 BSRL Sprinkleranlagen). Die Kontrollen werden durch die gebietsweise aufgeteilten Löschanlagenkontrolleure/-kontrolleurinnen durchgeführt.

### **3.2 Umfang**

- Die periodische Kontrolle umfasst im Wesentlichen:
  - Überprüfung der Instruktion der zuständigen Fachperson für Sprinklerwartung und seiner Stellvertretung sowie der Führung des Kontrollbuches;
  - Funktionskontrolle der Anlage einschliesslich Melde- und Alarmeinrichtungen;
  - Überprüfung des vorschriftsgemässen Zustandes der Anlage, des Schutzzumfanges, der Brandgefahren sowie der Warenkategorien und Stapelhöhen des Lagergutes. Hierfür wird ein Inspektionrundgang durchgeführt;
  - Nachprüfung der Wasserzufuhren.

### **3.3 Kontrollturnus**

- Der Kontrollturnus richtet sich nach Art, Grösse und Nutzung der durch die Anlage geschützten Bauten, Anlagen und Brandabschnitte (Ziffer 4.3 Abs. 2 BSRL Sprinkleranlagen). Für Sprinkleranlagen beträgt er in der Regel fünf Jahre.

---

## **4 Ausserordentliche Kontrollen**

Die GVSG, Abteilung Brandschutz, kann ausserordentliche Kontrollen anordnen.

Besonders gefährdete oder komplexe Anlagen oder solche, die zu häufigen Beanstandungen Anlass geben, können durch die GVSG, Abteilung Brandschutz, einer ausserordentlichen Kontrolle unterzogen werden.

Ausserordentliche Kontrollen, die durch die Anlagenbetreiberin oder den Anlagenbetreiber selbst verursacht werden (Unterlassungen, mangelnde Unterhaltspflicht usw.), werden der Anlageneigentümerin oder dem Anlageneigentümer mit einer Gebühr von CHF 400.00 verrechnet.

---

## **5 Mängelbehebung, Nachkontrollen**

Die Anlageneigentümerin oder der Anlageneigentümer hat die Mängelbehebung der GVSG, Abteilung Brandschutz, schriftlich zu melden. Soweit erforderlich, wird eine Nachkontrolle durchgeführt. Nachkontrollen werden der Anlageneigentümerin oder dem Anlageneigentümer mit einer Gebühr von CHF 400.00 verrechnet.